

Merkblatt



Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)

1. Allgemeine Dienstleistungen - Fortsetzung der bisherigen Förderung

- Reinigungsarbeiten (Fensterputzer, Reinigungsfirma etc.)
- Gartenpflegearbeiten (Rasenmähen, Hecke schneiden etc.)
- Umzugskosten
- Kinderbetreuung (Tagesmutter)
- Zubereiten der Mahlzeiten
- Pflegekosten für Personen, die keine Pflegestufe haben und kein Pflegegeld beziehen

→ begünstigt sind bis zu 3.000 € Kosten, für diese werden 20 % Steuerermäßigung gewährt (maximal 600 €)

2. Pflegekosten

- Pflege von Personen, die eine Pflegestufe haben oder Pflegegeld beziehen

→ begünstigt sind bis zu 6.000 € Kosten, für diese werden 20 % Steuerermäßigung gewährt (maximal 1.200 €) – nicht zusätzlich zur Nr. 1

3. Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten

- Malerarbeiten und Kleinreparaturen - Fortsetzung der bisherigen Förderung
- Badmodernisierung
- Erneuerung der Fenster, Heizungsanlage, Elektroanlage
- Bodenverlegearbeiten, Parkett, Fliesen
- Garten- und Wegebauarbeiten u.w.

→ begünstigt sind bis zu 3.000 € Kosten, für diese werden 20 % Steuerermäßigung gewährt (maximal 600 €) – zusätzlich zur Nr. 1

Beachte:

- Die Leistungen müssen von selbständigen Dienstleistern erbracht werden.
- Die Steuerermäßigung gilt für Aufwendungen von Eigentümern und von Mietern.
- Die Arbeiten müssen im inländischen Haushalt erbracht werden. Die Tagesmutter muss die Kinder deshalb in der Wohnung der Familie betreuen. Zum Haushalt gehört auch der Hausgarten, deshalb sind auch Gartenarbeiten begünstigt.
- Der Rechnungsbetrag muss mit einer Banküberweisung bezahlt werden. Für die Steuerermäßigung sind Rechnung und Kontoauszug vorzulegen.
- Materialkosten sind nicht begünstigt. Sie sollten deshalb in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- Aufwendungen dürfen keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen. Deshalb kein Steuerabzug nach § 35a EStG für vermietete Wohnungen (beim Eigentümer) und für Arbeitszimmer. Kinderbetreuungskosten sind vorrangig als Werbungskosten oder Sonderausgaben abzuziehen.

Offene Fragen:

- Begünstigung weiterer Tätigkeiten am Gebäude wie Fassadenneugestaltung, Dacheindeckung etc.
- Begünstigung von Reparaturen an Haushaltsgeräten (Waschmaschine etc.)

Zeitliche Anwendung:

Die Neuregelung (Nummern 2 und 3 der Aufzählung) gilt rückwirkend für alle Leistungen, die ab Januar 2006 erbracht wurden.

Förderobergrenze:

Das Abzugsjahr richtet sich nach der Bezahlung der Leistung. Bei hohen Aufwendungen kann eine Kappung durch Teilen der Rechnung vermieden werden (bspw. erste Teilrechnung über 3.000 € Malerarbeiten im November 2006 und zweite Teilrechnung im Januar 2007).

Grundlage: Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 16/643

Weitere Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sind nicht ausgeschlossen.

**EINE INFORMATION DES
NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**

BERLIN, FEBRUAR 2006

Oranienburger Chaussee 51, 13465 Berlin
Telefon: 030 – 40 63 24 49
Email: info@nvl.de
Web: <http://www.nvl.de>